

TE Bvwg Erkenntnis 2015/11/27 W134 2000480-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2015

Entscheidungsdatum

27.11.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VermG §17 Z1

VermG §18a Abs3 Z1

VermG §3 Abs4

VermG §52 Z5

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VermG § 17 heute
 2. VermG § 17 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
 3. VermG § 17 gültig von 01.07.1975 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975
-
1. VermG § 18a heute
 2. VermG § 18a gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
 3. VermG § 18a gültig von 07.05.2012 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
 4. VermG § 18a gültig von 01.07.1975 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975
-
1. VermG § 3 heute
 2. VermG § 3 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
 3. VermG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2013

4. VermG § 3 gültig von 07.05.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
 5. VermG § 3 gültig von 04.07.2008 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
 6. VermG § 3 gültig von 01.01.1969 bis 03.07.2008
1. VermG § 52 heute
 2. VermG § 52 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2022
 3. VermG § 52 gültig von 01.11.2016 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
 4. VermG § 52 gültig von 04.07.2008 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
 5. VermG § 52 gültig von 01.07.1975 bis 03.07.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W134 2000480-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas Gruber als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch XXXX, vom 07.07.2013 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27.06.2013, GZ 2401/2013, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10.11.2015 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas Gruber als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch römisch 40, vom 07.07.2013 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27.06.2013, GZ 2401 aus 2013,, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10.11.2015 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 VwGVG abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, VwGVG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Am 05.09.2012 wurde von XXXX vertreten durch XXXX der Antrag auf Umwandlung des Grundstückes 198/1 der KG Schönberg gem. § 17 Z 1 VermG in den Grenzkataster gestellt. Die Verhandlung der Grenzen erfolgte durch XXXX am 20.02.2012, von der Eigentümerin des angrenzenden Grundstückes 198/2, XXXX konnte keine Unterschrift zum Grenzverlauf erlangt werden. Vom Vermessungsamt Krems wurde daraufhin mit Schreiben vom 28.09.2012 eine Benachrichtigung gem. § 18a VermG an Frau XXXX übermittelt. Mit Schreiben vom 15.10.2012 wurde gegen den Grenzverlauf eine als Einwendungen zu wertende Berufung von XXXX erhoben. Daraufhin wurde der Antrag von XXXX auf Umwandlung in den Grenzkataster mit dem Bescheid des Vermessungsamtes Krems GZ: 12512/2012/12 vom 31.10.2012 gem. §§ 17 Z 1 iVm 18 a Abs. 3 Z 1 VermG zurückgewiesen. Mit Bescheid des Vermessungsamtes Krems vom 29.11.2012, 12512 u. 11740/2012/12, Spruchpunkt I, wurden die aufgrund des Lageplanes GZ: 2589/11 vom 02.05.2012 des XXXX geänderten Koordinaten der Grundstücke 198/2, 198/3 und 198/4 wieder gelöscht bzw. bezüglich des Punktes 3581 rückgeführt auf den Stand VHW (Veränderungshinweis) 5/72. Diese Anordnung wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27.06.2013, 2401/2013, Spruchpunkt II, bestätigt. Mit "Einspruch" vom 07.07.2013 wurde der zuletzt genannte Bescheid von der Beschwerdeführerin bekämpft. Dies im Wesentlichen mit dem Vorbringen, dass "die Ausgangspunkte, die eine willkürliche Vermessungsänderung des

Vermessers XXXX keine weitere Gesamtverschiebung der Vermessung hervorgerufen haben, nicht aufgehoben" wurden. Am 05.09.2012 wurde von römisch 40 vertreten durch römisch 40 der Antrag auf Umwandlung des Grundstückes 198/1 der KG Schönberg gem. Paragraph 17, Ziffer eins, VermG in den Grenzkataster gestellt. Die Verhandlung der Grenzen erfolgte durch XXXX am 20.02.2012, von der Eigentümerin des angrenzenden Grundstückes 198/2, römisch 40 konnte keine Unterschrift zum Grenzverlauf erlangt werden. Vom Vermessungsamt Krems wurde daraufhin mit Schreiben von 28.09.2012 eine Benachrichtigung gem. Paragraph 18 a, VermG an Frau römisch 40 übermittelt. Mit Schreiben vom 15.10.2012 wurde gegen den Grenzverlauf eine als Einwendungen zu wertende Berufung von XXXX erhoben. Daraufhin wurde der Antrag von römisch 40 auf Umwandlung in den Grenzkataster mit dem Bescheid des Vermessungsamtes Krems GZ: 12512/2012/12 vom 31.10.2012 gem. Paragraphen 17, Ziffer eins, in Verbindung mit 18 a Absatz 3, Ziffer eins, VermG zurückgewiesen. Mit Bescheid des Vermessungsamtes Krems vom 29.11.2012, 12512 u. 11740/2012/12, Spruchpunkt römisch eins, wurden die aufgrund des Lageplanes GZ: 2589/11 vom 02.05.2012 des römisch 40 geänderten Koordinaten der Grundstücke 198/2, 198/3 und 198/4 wieder gelöscht bzw. bezüglich des Punktes 3581 rückgeführt auf den Stand VHW (Veränderungshinweis) 5/72. Diese Anordnung wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27.06.2013, 2401 aus 2013, Spruchpunkt römisch zwei, bestätigt. Mit "Einspruch" vom 07.07.2013 wurde der zuletzt genannte Bescheid von der Beschwerdeführerin bekämpft. Dies im Wesentlichen mit dem Vorbringen, dass "die Ausgangspunkte, die eine willkürliche Vermessungsänderung des Vermessers XXXX keine weitere Gesamtverschiebung der Vermessung hervorgerufen haben, nicht aufgehoben" wurden.

Am 10.11.2015 fand darüber eine mündliche Verhandlung statt. Bei dieser ist die Beschwerdeführerin trotzdem sie die Ladung erhalten hat (vgl Email der Beschwerdeführerin vom 06.11.2015, OZ 4) weder selbst erschienen noch hat sie sich (wie im Verfahren bisher regelmäßig der Fall) vertreten lassen, weshalb die Verhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt wurde. Am 10.11.2015 fand darüber eine mündliche Verhandlung statt. Bei dieser ist die Beschwerdeführerin trotzdem sie die Ladung erhalten hat vergleiche Email der Beschwerdeführerin vom 06.11.2015, OZ 4) weder selbst erschienen noch hat sie sich (wie im Verfahren bisher regelmäßig der Fall) vertreten lassen, weshalb die Verhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Am 05.09.2012 wurde von XXXX vertreten durch XXXX der Antrag auf Umwandlung des Grundstückes 198/1 der KG Schönberg gem. § 17 Z 1 VermG in den Grenzkataster gestellt. Die Verhandlung der Grenzen erfolgte durch XXXX am 20.02.2012, von der Eigentümerin des angrenzenden Grundstückes 198/2, XXXX konnte keine Unterschrift zum Grenzverlauf erlangt werden. Vom Vermessungsamt Krems wurde daraufhin mit Schreiben von 28.09.2012 eine Benachrichtigung gem. § 18a VermG an Frau XXXX übermittelt. Mit Schreiben vom 15.10.2012 wurde gegen den Grenzverlauf eine als Einwendungen zu wertende Berufung von XXXX erhoben. Daraufhin wurde der Antrag von XXXX auf Umwandlung in den Grenzkataster mit dem Bescheid des Vermessungsamtes Krems GZ: 12512/2012/12 vom 31.10.2012 gem. §§ 17 Z 1 iVm 18 a Abs. 3 Z 1 VermG zurückgewiesen. (Akt der belangten Behörde, Aussage von XXXX in der mündlichen Verhandlung) Am 05.09.2012 wurde von XXXX vertreten durch römisch 40 der Antrag auf Umwandlung des Grundstückes 198/1 der KG Schönberg gem. Paragraph 17, Ziffer eins, VermG in den Grenzkataster gestellt. Die Verhandlung der Grenzen erfolgte durch römisch 40 am 20.02.2012, von der Eigentümerin des angrenzenden Grundstückes 198/2, römisch 40 konnte keine Unterschrift zum Grenzverlauf erlangt werden. Vom Vermessungsamt Krems wurde daraufhin mit Schreiben von 28.09.2012 eine Benachrichtigung gem. Paragraph 18 a, VermG an Frau römisch 40 übermittelt. Mit Schreiben vom 15.10.2012 wurde gegen den Grenzverlauf eine als Einwendungen zu wertende Berufung von römisch 40 erhoben. Daraufhin wurde der Antrag von römisch 40 auf Umwandlung in den Grenzkataster mit dem Bescheid des Vermessungsamtes Krems GZ: 12512/2012/12 vom 31.10.2012 gem. Paragraphen 17, Ziffer eins, in Verbindung mit 18 a Absatz 3, Ziffer eins, VermG zurückgewiesen. (Akt der belangten Behörde, Aussage von römisch 40 in der mündlichen Verhandlung)

Mit Bescheid des Vermessungsamtes Krems vom 29.11.2012, 12512 u. 11740/2012/12, Spruchpunkt I, wurden die aufgrund des Lageplanes GZ: 2589/11 vom 02.05.2012 des XXXX geänderten Koordinaten der Grundstücke 198/2, 198/3 und 198/4 wieder gelöscht bzw. bezüglich des Punktes 3581 rückgeführt auf den Stand VHW (Veränderungshinweis) 5/72. (Akt der belangten Behörde, Aussage von XXXX in der mündlichen Verhandlung, AV aus dem Katasterführungssystem vom 29.11.2012) Mit Bescheid des Vermessungsamtes Krems vom 29.11.2012, 12512 u.

11740/2012/12, Spruchpunkt römisch eins, wurden die aufgrund des Lageplanes GZ: 2589/11 vom 02.05.2012 des römisch 40 geänderten Koordinaten der Grundstücke 198/2, 198/3 und 198/4 wieder gelöscht bzw. bezüglich des Punktes 3581 rückgeführt auf den Stand VHW (Veränderungshinweis) 5/72. (Akt der belangten Behörde, Aussage von römisch 40 in der mündlichen Verhandlung, AV aus dem Katasterführungssystem vom 29.11.2012)

Die Beschwerdeführerin wird aufgrund der dem Akt beiliegenden Generalvollmacht vom 16.01.2012 von XXXX vertreten. (Akt der belangten Behörde) Die Beschwerdeführerin wird aufgrund der dem Akt beiliegenden Generalvollmacht vom 16.01.2012 von römisch 40 vertreten. (Akt der belangten Behörde)

2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den in Klammer genannten Quellen, deren inhaltliche Richtigkeit außer Zweifel steht. Die Aussagen von XXXX in der mündlichen Verhandlung waren schlüssig, nachvollziehbar und glaubwürdig. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den in Klammer genannten Quellen, deren inhaltliche Richtigkeit außer Zweifel steht. Die Aussagen von römisch 40 in der mündlichen Verhandlung waren schlüssig, nachvollziehbar und glaubwürdig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerde mit dem Vorbringen, dass "die Ausgangspunkte, die eine willkürliche Vermessungsänderung des Vermessers XXXX eine weitere Gesamtverschiebung der Vermessung hervorgerufen haben, nicht aufgehoben" wurden wendet sich offenbar gegen Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides vom 27.06.2013 eingeschränkt auf Spruchpunkt 1 des Bescheides des Vermessungsamtes Krems vom 29.11.2012. Dies betrifft somit die Frage, ob der Antrag der Beschwerdeführerin vom 17.10.2012 auf Rückführung der auf Grund des Lageplanes GZ 2589/11 vom 02.05.2012 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen XXXX vorgenommenen Koordinatenverschiebungen mit Bescheid des Vermessungsamtes Krems vom 29.11.2012 zu Recht zurückgewiesen wurde. Die Beschwerde mit dem Vorbringen, dass "die Ausgangspunkte, die eine willkürliche Vermessungsänderung des Vermessers römisch 40 eine weitere Gesamtverschiebung der Vermessung hervorgerufen haben, nicht aufgehoben" wurden wendet sich offenbar gegen Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides vom 27.06.2013 eingeschränkt auf Spruchpunkt 1 des Bescheides des Vermessungsamtes Krems vom 29.11.2012. Dies betrifft somit die Frage, ob der Antrag der Beschwerdeführerin vom 17.10.2012 auf Rückführung der auf Grund des Lageplanes GZ 2589/11 vom 02.05.2012 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen römisch 40 vorgenommenen Koordinatenverschiebungen mit Bescheid des Vermessungsamtes Krems vom 29.11.2012 zu Recht zurückgewiesen wurde.

Mit Bescheid des Vermessungsamtes Krems vom 29.11.2012 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 17.10.2012 auf Rückführung der auf Grund des Lageplanes GZ 2589/11 vom 02.05.2012 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen XXXX vorgenommenen Koordinatenverschiebungen zu Recht zurückgewiesen, da es sich bei den vorgenommenen Koordinatenverschiebungen um ein Verfahren zur Berichtigung der Katastralmappe nach § 52 Z 5 VermG handelt. Bei einem solchen Verfahren handelt es sich um ein ausschließlich amtswegiges Verfahren, in Ansehung dessen Grundstückseigentümern eine Antragslegitimation nicht zukommt (VwGH 17.11.1994, 93/06/0089; VwGH 27.06.1989, 89/04/0043). Der Beschwerdeführerin kommt daher keine Antragslegitimation zu, weshalb die Zurückweisung des genannten Antrages daher zu Recht erfolgte. Mit Bescheid des Vermessungsamtes Krems vom 29.11.2012 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 17.10.2012 auf Rückführung der auf Grund des Lageplanes GZ 2589/11 vom 02.05.2012 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen römisch 40 vorgenommenen Koordinatenverschiebungen zu Recht zurückgewiesen, da es sich bei den vorgenommenen Koordinatenverschiebungen um ein Verfahren zur Berichtigung der Katastralmappe nach Paragraph 52, Ziffer 5, VermG handelt. Bei einem solchen Verfahren handelt es sich um ein ausschließlich amtswegiges Verfahren, in Ansehung dessen Grundstückseigentümern eine Antragslegitimation nicht zukommt (VwGH 17.11.1994, 93/06/0089; VwGH 27.06.1989, 89/04/0043). Der Beschwerdeführerin kommt daher keine Antragslegitimation zu, weshalb die Zurückweisung des genannten Antrages daher zu Recht erfolgte.

Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass sie selbst wenn sie gegenständlich über eine Antragslegitimation verfügen würde, was nicht der Fall ist, sie nicht beschwert wäre, da entsprechend der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage von XXXX in der mündlichen Verhandlung die aufgrund des Lageplanes GZ: 2589/11 vom 02.05.2012 des XXXX geänderten Koordinaten der Grundstücke 198/2, 198/3 und 198/4 wieder gelöscht bzw. bezüglich des Punktes 3581 rückgeführt auf den Stand VHW (Veränderungshinweis) 5/72 wurden. Im

Übrigen ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass sie selbst wenn sie gegenständlich über eine Antragslegitimation verfügen würde, was nicht der Fall ist, sie nicht beschwert wäre, da entsprechend der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage von XXXX in der mündlichen Verhandlung die aufgrund des Lageplanes GZ: 2589/11 vom 02.05.2012 des römisch 40 geänderten Koordinaten der Grundstücke 198/2, 198/3 und 198/4 wieder gelöscht bzw. bezüglich des Punktes 3581 rückgeführt auf den Stand VHW (Veränderungshinweis) 5/72 wurden.

B) Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. VwGH 17.11.1994, 93/06/0089, VwGH 27.06.1989, 89/04/0043), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtslage ist eindeutig, weshalb keine die Zulässigkeit einer Revision begründende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab vergleiche VwGH 17.11.1994, 93/06/0089, VwGH 27.06.1989, 89/04/0043), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtslage ist eindeutig, weshalb keine die Zulässigkeit einer Revision begründende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053).

Schlagworte

amtswegige Abänderung, Antragslegitimation, Berichtigung, Grenzkataster, Grenzkatastergrundstück, Grenzverhandlung, Grenzverlauf, Grenzvermessung, mangelnde Beschwer, Umwandlung, Vermessung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W134.2000480.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at